

Ungedeckte Verluste – Verhältnis zum Beihilferecht

Seit Beginn der Corona-Pandemie unterstützt die Bundesregierung die von den Corona-Maßnahmen betroffenen Unternehmen mit **zahlreichen Hilfsprogrammen**. Wie alle finanziellen Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen müssen auch diese Maßnahmen die **Vorgaben des Europäischen Beihilferechts einhalten**.

Je mehr Corona-Hilfen die Bundesregierung gewährt, desto mehr Bedeutung erhalten die Vorgaben des Europäischen Beihilferechts. Um die Antragsteller und Prüfenden Dritten (Steuerberater, Anwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer) bei der Antragstellung zu unterstützen, hat die Bundesregierung [heute] **Frequently Asked Questions zu den Beihilfefragen** der Corona-Hilfsprogramme Überbrückungshilfen, November- und Dezemberhilfe veröffentlicht:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilferecht/faq-liste-beihilferecht.html>

Bei der Soforthilfe und Überbrückungshilfe I zu Beginn der Corona-Pandemie spielten Beihilfefragen noch eine untergeordnete Rolle. Diese Hilfen wurden – wie auch der KfW-Schnellkredit – auf die **Kleinbeihilfenregelung und die De-Minimis-Verordnung** gestützt, die grundsätzlich **ohne weitere Voraussetzung** staatliche Hilfen in Höhe von bis zu einer Millionen Euro pro Unternehmen zulassen.

Um den beihilferechtlichen Spielraum für die Unternehmen zu erweitern, hat die Bundesregierung die Überbrückungshilfe II auf eine neue beihilferechtliche Regelung der Europäischen Kommission zur Erstattung von Fixkosten gestützt. Durch diese seit Oktober 2020 mögliche **Fixkostenregelung** sind **Beihilfen in Höhe von weiteren drei Millionen Euro pro Unternehmen möglich**, wenn die Voraussetzungen des Beihilferahmens eingehalten werden. Die Bundesregierung hat diese beihilferechtliche Möglichkeit schnellstmöglich mit der „Bundesregelung Fixkostenhilfe“ umgesetzt. Diese wurde am 20. November 2020 durch die Europäische Kommission genehmigt.

Um Überförderungen und Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu verhindern, dürfen Unternehmen im Rahmen der Fixkostenregelung **nicht mehr Förderung erhalten, als sie seit Beginn der Corona-Krise an Verlusten** verzeichnet haben. Bei der Beantragung der Überbrückungshilfe II durch kleine und Kleinstunternehmen ist deswegen darauf zu achten, dass die Förderung nicht 90 Prozent der Verluste seit März 2020 überschreitet. Für alle anderen Unternehmen liegt diese Schwelle bei 70 Prozent der Verluste seit März 2020.

Bei der **Berechnung der entsprechenden Verluste** besteht im Rahmen des Beihilferechts eine weitreichende Flexibilität:

- **Es können Verluste des Unternehmens seit März 2020 berücksichtigt werden.**

Für die Überbrückungshilfe II, die den Leistungszeitraum von September bis Dezember 2020 abdeckt, heißt das, dass alle Verlustmonate seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 in Ansatz gebracht werden können, sofern in diesen ein Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent ausgewiesen wurde.

- **Gewinnmonate müssen nicht berücksichtigt werden**

Monate, in denen trotz der Corona-Pandemie zwischenzeitlich Gewinne erzielt werden konnten, müssen nicht berücksichtigt werden, wenn eine Förderung nur für die Verlustmonate beantragt wird. Lediglich der Zeitraum, für den die Förderung konkret beantragt wird, ist zwingend zu berücksichtigen.

- **Zur Bestimmung der Verluste können alle Fixkosten herangezogen werden**

Zur Bestimmung der Verluste können auch solche Kosten berücksichtigt werden, die im Rahmen der Überbrückungshilfe II nicht förderfähig sind. Dazu zählen auch Abschreibungen und Tilgungszahlungen bis zur Höhe der steuerlichen Abschreibungen. Die Bundesregelung Fixkostenhilfe schließt lediglich die Berücksichtigung einmaliger Verluste durch Wertminderung aus. Auch können alle Kosten, die durch die Überbrückungshilfe II förderfähig sind, zur Bestimmung des Verlusts herangezogen werden.

Ein fiktiver Unternehmerlohn kann bei Unternehmen und Soloselbständigen, die kein Geschäftsführergehalt in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen, bis zur Höhe der gesetzlichen Pfändungsfreigrenze im Rahmen der Verlustberechnung berücksichtigt werden.

- **Einfache Berechnung der Verluste über die Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Berechnung der Verluste bei der Antragstellung kann durch die Prüfenden Dritten ganz einfach über die jährliche steuerliche Gewinn- und Verlustrechnung bzw. die steuerliche Ergebnisrechnung erfolgen. In den allermeisten Fällen wird der Prüfende Dritte auf diese Weise auf einen Blick erkennen, dass die Förderung die Verluste nicht überschreitet. Dies ist durch den Prüfenden Dritten bei der Antragstellung zu bestätigen. Weitere Berechnungen sind in diesen Fällen bei der Antragstellung nicht erforderlich.

Daneben können die Verluste auch monatsweise durch die handelsübliche Ausweisung der Gewinne und Verluste, die nach Maßgabe von Handels- und Steuergesetzen ermittelt werden, nachgewiesen werden (z.B. betriebswirtschaftliche Auswertung, soweit diese nach Maßgabe von Handels- und Steuergesetzen ermittelt wurde) oder individuell (und wenn nötig monatsgenau) berechnet werden.

Was gilt für die November- und Dezemberhilfe?

Bei der November- und Dezemberhilfe ist eine Verlustrechnung bis zu einer Summe von 1 Million Euro nicht erforderlich.

Die November- und Dezemberhilfe stützen sich – wie die Überbrückungshilfe I – auf die Kleinbeihilfenregelung und die De-Minimis-Verordnung und erlauben – sofern beim jeweiligen Unternehmen noch entsprechender Spielraum besteht – eine Förderung von insgesamt bis zu 1 Million Euro.

Etwas anderes gilt für Beiträge über 1 Million Euro: Um weitergehende Zuschüsse von insgesamt bis zu 4 Million Euro zu ermöglichen, werden diese Hilfen - ergänzend

zur Bundesregelung Kleinbeihilfe und zur De-minimis-Verordnung - auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe gestützt, auf der auch die Überbrückungshilfe II beruht, mit der Folge, dass auch hier eine entsprechende Verlustrechnung erforderlich sein wird.

Auch hier gelten aber die oben genannten Flexibilisierung für die Berücksichtigung von Verlusten im gesamten beihilfefähigen Zeitraum, Geltendmachung aller Verlustpositionen usw. (siehe oben). Bei der Ermittlung der Verluste ist der Antragsteller nicht auf Verluste aus November und/oder Dezember 2020 beschränkt. Vielmehr können alle Verlustmonate seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 in Ansatz gebracht werden, sofern in diesen ein Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent ausgewiesen wurde.